

- gegenüber der Gesamtsicht vertretbar.
6. Fenster sind aus Holz oder Kunststoff einzusetzen. Die Farbgebung ist der Fassade anzupassen.
7. Glänzende oder eloxierte Materialien sind zu vermeiden.
8. Fenstersollbänke sind der Fassade anzupassen.
9. Holztüren sind zu erhalten oder wieder herzustellen. Neue Türen sind aus Holz mit Rahmen und Füllung oder als aufgedoppelte Türen zu fertigen.
10. Im Zusammenhang mit Schaufensteranlagen aus Metall sind Türen aus dem gleichen Material zulässig.
11. Einflurtüren sind aus Holz herzustellen oder mit Holz zu verkleiden. Es dürfen keine zusätzlichen Einflurtüren in die Fassaden eingebaut werden (ZONE 1).

§ 9 - Schaufenster und Markisen

- Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Einzelne Schaufenster dürfen eine Breite von 4 m und eine Höhe von 3 m nicht überschreiten, ihre Glasflächen sind bei Überschreitung von 6 m² durch Sprössen zu unterbreiten.
- Schaufenster sind mindestens 8 cm hinter der äußeren Wandfläche anzuschließen.
- Markisen sind im Erdgeschoß zulässig. Der Markenbezug darf aus glattem, aber nicht glänzendem Kunststoff, bestehen oder mit Kunststoff beschichtet sein und muß farblich auf die Fassade abgestimmt werden. Werbeschriftung darf bei Markisen nur auf dem Volant angebracht werden. Der Volant darf höchstens 25 cm breit sein. Korbmarkisen sind unzulässig.
- Markisenkästen sind unzulässig, es sei denn, sie werden als Teil eines architektonischen Gliederungselementes ausgeführt.
- Durchlaufende Vor- und Kragedächer oder sonstige Gestaltungselemente, die das flächige Erscheinungsbild der Fassade zum öffentlichen Straßen- und Platzraum hin auflösen, sind nicht zulässig. Baldachine sind nur im Ausnahmefall und in Abstimmung zur Fassade möglich.

§ 10 - Beleuchtungskörper und anderes Fassadenzubehör

- Private Beleuchtungskörper an den Fassaden der ZONE 1 sind unzulässig.
- Namensschilder, Briefkästen, Rufanlagen und ähnliche Einrichtungsgegenstände in Hauseingängen untergebracht werden. Dies ist nicht möglich, sind sie hinsichtlich ihrer Form und Farbgebung auf die Fassade abzustimmen.

§ 11 - Werbeanlagen und Warenautomaten

- Werbeanlagen sind nur in einer Form, Art, Größe, Material und Farbe zulässig, die sich harmonisch in das gesamte Bild der Fassade und des Straßenumfeldes einfügen. Wesentliche Architekturgliederungen und künstlerisch gestaltete Details dürfen nicht überschritten werden.
- Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig.
- Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden bis zur Brusthöhe des ersten Obergeschosses sowie in Schaufenstern angebracht werden.
- Auf Dächern dürfen Reklameschрифten, Werbe- und Firmenzeichen nicht angebracht werden.
- Für Geschäfte im Obergeschoß dürfen nur Firmenzeichen oder Symbole in den Fenstern angebracht werden, und zwar bis zu einer Größe von 0,2 m² je Fenster. Die Fläche wird auf die zulässige Gesamtwerbefläche angerechnet. Dies gilt nur in ZONE 2, in ZONE 1 ist dies nicht gestattet.
- Ausstragende Werbeanlagen (Ausleger) sind in ZONE 2 bis zu einer Größe von 1,5 m² zugelassen (Allseitig gemessen). In ZONE 1 sind Ausleger nur bei künstlerischer Gestaltung zugelassen. Sie dürfen nur im Ausnahmefall selbstleuchtend (Kästen) sein. Ihre Werbefläche darf nicht größer als 1,5 m² sein (Allseitig gemessen). Sie müssen transparent wirken (filigrane Metallausführung).
- Unzulässig sind Werbeanlagen mit mehr als drei Farben (einschließlich schwarz und weiß), mit Signalfarben, mit übereinander angeordneten Buchstaben sowie Wechselrichtlanlagen und lösbare Werbung.
- Die zulässige Gesamtwerbefläche ist pro Gebäude begrenzt. Die Flächen bemessen sich nach dem Rechteck, das die jeweilige Anlage umschließt. Werbeanlagen sind mit der gesamten Werbefläche, also einschließlich der Werbung auf Schaufenstern und auf Markisen.
- Die zulässigen Werbeflächen werden auf die Frontlänge (Abwicklungen) der Gebäude bezogen, soweit sie an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
- ZONE 1: Die zulässige Gesamtwerbefläche beträgt 1/3 der Frontlänge. Die Einzelwerbeanlage darf 1,5 m² nicht überschreiten. Ihre Höhe ist auf 40 cm begrenzt.
- ZONE 2: Die zulässige Gesamtwerbefläche beträgt 1/3 der Frontlänge. Die Einzelwerbeanlage darf 2,5 m² nicht überschreiten. Ihre Höhe ist auf 45 cm begrenzt.
- Für Warenautomaten gilt Absatz 1 entsprechend. Sie sind nur zulässig in räumlicher und sechlicher Beziehung zur Sillate der Leistung.

§ 12 - Einfriedungen

- Vorgärten sind parallel zur öffentlichen Wegfläche einzufriedigen.
- Für Einfriedungen sind je nach der Umgebung und dem Stil des Gebäudes Zäune aus Holz oder Metall mit und ohne Sockel sowie Mauer und Hecken zu errichten.
- Beton- und Ornamentsteine sind unzulässig.
- Für Material, Gestaltung und Höhe sind ortsbildliche Maßstäbe zugrunde zu legen. Sie sind in einem vorgegebenen Rhythmus (ca. 2 m) senkrecht zu gliedern. Zufahrten sind mit Türen zu versehen.
- Neue Anbauten oder Aufbauten der vorhandenen Stadtmauer sind nicht gestattet.

§ 13 - Unbebaute Flächen

- Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen. Sie dürfen nicht als Stellplätze, Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.
- In Gärten können zur Erhaltung des Wohnumfeldes Stellplätze begrenzt zugelassen werden. Ihre Fläche einschließlich der Zufahrt darf nicht mehr als 1/3 der Gartentfläche betragen. Sie müssen sich durch ihre Gestaltung der Grünfläche einfügen.
- Stellplätze sowie Standorte für Abfallbehälter sind gegenüber dem öffentlichen Bereich durch bauliche oder gärtnerische Maßnahmen abzuschränken.

§ 14 - Straßen und Plätze

- Straßen und Plätze in der Fußgängerzone sind zu pflastern (Natur- oder Kunststeinpflaster). Hochbord bzw. höher liegende Gehwege sind zu vermeiden. Die vorhandenen Gehwegplatten sind weitestgehend zu erhalten und wiederzuverwenden.
- Befahrte Straßen erhalten Pflaster oder eine Bitumendeckschicht. Rad- und Gehwege sind von der Fahrbahn abzutrennen.
- Öffentliche Parkflächen sind zu pflastern oder zu asphaltieren. Rasengrüne sind im Ausnahmefall in der ZONE 2 möglich.
- Durchgehende Betonflächen auf Straßen, Wege und Plätzen sind unzulässig.
- Private Einfahrten und befahrene und begangene Hinterhöfe sind zu pflastern.

§ 15 - Befriedungen

- Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen gewährt werden, wenn im Einzelfall eine gestalterische Feinsetzung
- konstruktiv oder bautechnisch nicht realisierbar ist,
 - dem historischen Bestand oder dem Baustil des Hauses zuwiderlaufen würde,
 - zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Filtré führen würde

und weder das Erscheinungsbild des Gebäudes noch das Ortsbildes beeinträchtigt wird.

§ 16 - Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Anforderung der §§ 4-14 dieser Satzung verstößt, handelt Ordnungswidrig im Sinne des § 81, Absatz 1, Nr. 1 der Bauordnung vom 20. Juli 1990.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Linke
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses der Stadt Grimma über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung für das Gebiet der Altstadt Grimma

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grimma hat in ihrer Sitzung am 17. 10. 1991 die Aufstellung einer Erhaltungssatzung für das Gebiet der Altstadt Grimma, Eingrenzung durch Friedrich-Oettler-Straße, Wallgraben, Colditzer Straße, Köhlerstraße und Mulde - siehe Lageplan - beschlossen. Mit der Erhaltungssatzung sollen die folgenden allgemeinen Erhaltungsziele angestrebt werden:
Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt.
Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 172 Abs. 2 des BauGB ortsbildlich bekannt gemacht.

Grimma, 18. 3. 1993

Linke
Bürgermeister



SATZUNG für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in der Stadt Grimma

Aufgrund des § 49 des Gesetzes über die Bauordnung vom 20. Juli 1990 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grimma in der Sitzung am 14. November 1991 die folgenden Richtlinien beschlossen:

§ 1 - Ablösung der Stellplatzverpflichtung

- Wenn die Voraussetzungen nach § 49 Abs. 6 der BauO vorliegen und keine städtebaulichen Bedenken im Einzelfall bestehen, kann der Bauherr seine Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen nach § 49 Abs. 1 und 5 der BauO ablösen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
 - Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung erfolgt durch den Abschluß eines Stellplatzablösungsvertrages. Der Bauherr hat diesen Vertrag spätestens bis zur Erteilung der Baugenehmigung mit der Stadt Grimma durch das Hauptamt abzuschließen.
 - Der Ablösungsbetrag wird nach Vertragsabschluß fällig. Die Baugenehmigung bzw. Baufreigabe wird erst erteilt, wenn der Ablösungsbetrag bei der Stadt Grimma eingegangen ist.
 - Im Stellplatzablösungsvertrag kann ausnahmsweise vereinbart werden, daß der Ablösungsbetrag von der Stadt unverzinst ersattet wird, wenn der Bauherr innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluß einen geeigneten Stellplatz auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung auf einem anderen Grundstück nachweist und dieser Stellplatz durch Baualt zugunsten des Baugrundstückes gesichert ist.
 - Im Stellplatzablösungsvertrag kann ausnahmsweise eine Ratenzahlung vereinbart werden.
- Nach Abs. 3 § 1 sind vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. Baufreigabe 60 % zu zahlen. Die noch offenen 40 % sind innerhalb der folgenden 6 Monate an die Stadt Grimma zu zahlen.

§ 2 - Ablösungsbetrag

Der Ablösungsbetrag wird für jeden abzulösenden Stellplatz mit 4 000,- DM festgelegt.

§ 3 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Linke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grimma in ihrer Sitzung vom 17. 12. 1992 beschlossene Satzung über ein besonderes Vorkaufrecht im Bereich des Bebauungsplanes Grimma „Nordstraße“, die mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 4. Februar 1993 (Registrierenummer 13/07/07/93) genehmigt wurde, wird hiermit unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nach §§ 18 und 215 Abs. 1 und 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

§ 1 - Begründung des Vorkaufrechtes

Der Stadt Grimma steht zur Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25, Abs. 1 und 246 a, Ziff. 4 BauGB auf der Gemarkung Grimma im Bereich des geplanten Wohnungsbaugebietes Nordstraße (Beschluß über die Aufstellung eines Bebauungsplanes vom 25. 4. 1991) durch Satzung ein besonderes Vorkaufrecht an unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für das besondere Vorkaufrecht für das Gebiet Wohnbebauung „Nordstraße“ ist wie folgt umgrenzt:
westliche Begrenzung - Brauerweg
östliche Begrenzung - Kleinerweg
nördliche Begrenzung - Gartencenter Röhl
und umfaßt die folgenden Flurstücke der Gemarkung Hohnstädtdorf:
Flurstück-Nr. 453 d, 453 e, 453 k-y, 453 z, 453/1, 453/2, 453/3-453/10, 459-467, 469, 470, 471/1, 471/2, 472, 475-485, 486/1, 486/2, 487-495, 497, 499, 500/1, 500/2, 501-506.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
Grimma, den 11. 3. 1993

Linke
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grimma hat am 18. 2. 1993 beschlossen, für das Gebiet Kasernenengelände sowie angrenzende Bereiche, das wie folgt umgrenzt ist:

Leipzig Straße
im Norden:
Husarenstraße/Lausitzer Straße

im Westen:
Wohnsiedlung Rumberg, sowie einschließlich der Flurstücke 1618, 1619, 1575, 1456, 1460, 1588, 1589, 1595, 1596, 1597, 1606, 1607, 1609, 1610, 1614, 1615, 1619

und folgende Grundstücke umfaßt:

1313-1315, 1316 a-d, 1316/1, 1316/2, 1317 a, 1317/1, 1317/3, 1317/4, 1318, 1332-1337, 1327-1330, 1338/2-4, 1340/1, 1340/2, 1341-1344, 1341 a, 1341 b, 1345/1, 1345/2, 1288, 1290-1295, 1297-1309, 1303 a, 1311, 1319/1-4, 1320/1-4, 1327/2, 1327/1, 1338/7, 1338/6, 1340/3-5, 1345/1, 1326/1-3, 1321/1-3, 1322, 1323/1, 1323/2, 1324, 1325, 1449, 1468, 1449 a, 1450-1456, 1460, 1461, 1575-1580, 1579 b, 1582-1589, 1297 a, 1595-1598, 1601-1606, 1608, 1609, 1611, 1613-1616, 1618, 1619, 1593, 1599, 1600, 1612/1, 1612/2, 1300, 1301, 1240, 1241, 1243, 1244, 1238, 1293 a-c, 1292 a, 1292, 1286, 1287/1, 1287/2 und 1287 der Gemarkung Grimma

einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt Grimma Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erteilung des Planentwurfes wird der Entwurf samt Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen werden.

Grimma, 17. 3. 1993

Linke
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung des Bebauungsplanes Grimma „Nord I“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grimma hat in ihrer Sitzung am 18. 2. 1993 beschlossen, den Bebauungsplan Grimma „Nord I“ zu ändern und erneut auszuliegen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 in der Zeit vom 5. 4. 1993 bis 14. 5. 1993 (mindestens 1 Monat) öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Stadtverwaltung aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Grimma, 16. 3. 1993

Linke
Bürgermeister



gegründet 1832

Osterzeit ist Geschenkzeit...

es muß doch nicht immer ein Ei sein
Wir beraten und bedienen Sie gern

Für Jugendweiche und Konfirmation kleiden wir Sie ein
Heute langer Donnerstag bis 20 Uhr
Samstag von 9 - 13 Uhr geöffnet
Parkmöglichkeit am Haus
Beim Kauf ersatten wir Ihnen die
Gebühren Ihres Parkscheines zudlet

Ihr individuelles Bekleidungshaus
Modehaus Fischer
Eilenburg · Kornmarkt

NEUERÖFFNUNG

ANZEIGENNAHME

WURZEN
28 22

GRIMMA
28 01